

 **Bundesministerium**
Europa, Integration
und Äußeres
Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0178-I.5/2018

Zu GZ. BMDW-15.875/0091-Pers/6/2018

An: post.pers6@bmdw.gv.at

Kopie: **Parlament** - begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMDW; Standort-Entwicklungsgesetz; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

I. In formeller Hinsicht

In der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ ausgeführt, dass die vorgesehenen Regelungen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen würden. Da das Gesetz, wie sich insbesondere aus § 2 Abs. 1 ergibt, das Verfahren bezüglich Vorhaben, für die gemäß §§ 3 oder 3a UVP-G eine UVP durchzuführen ist, regelt, betrifft dies die Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 26 vom 28.01.2012 S. 1 in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU, ABl. Nr. L 124 vom 16.04.2014 S.1, im Folgenden UVP-RL. Das Gesetz fällt dementsprechend in den Anwendungsbereich des Unionsrechts. Es wird daher aus ho. Sicht angeregt, unter diesem Punkt des Vorblatts Hinweise dahingehend aufzunehmen, dass und wie das Vorhaben unter Einhaltung europarechtlicher Vorgaben umgesetzt wird.

Zusätzlich wird auf die Zitierregeln des vom BKA-VD herausgegebenen EU-Addendums zu den Legislativen Richtlinien 1990 hingewiesen:

Die Fundstelle ist nach dem Muster „AbI. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“, durch Beistriche und nicht durch Klammern von der zitierten Norm abgegrenzt, anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-

Addendums). Bei erstmaliger Zitierung sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Bei „mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: Richtlinie 97/67/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist der zitierte Rechtsakt bereits geändert worden, so ist dies nach folgendem Muster auszuweisen (vgl. Rz. 58 des EU-Addendums): „Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97, ABl. Nr. L 17 vom 21.01.1997 S. 1, (bei erst einer Änderung jedoch: in der Fassung der Verordnung ...) in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 179 vom 08.07.1997 S. 11, ...“.

Statt wie in Seite 1 der Erläuterungen angeführt „Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten“ müsste es demnach heißen „Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 26 vom 28.01.2012 S. 1 in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU, ABl. Nr. L 124 vom 16.04.2014 S. 1“.

II. In inhaltlicher Hinsicht

Prüfung des Anwendungsbereichs der SUP-RL

Hinsichtlich der Bestätigung der Bundesregierung über das Vorliegen des besonderen öffentlichen Interesses gemäß dem 1. Hauptstück des 2. Teiles wird angeregt zu prüfen, inwiefern diese unter die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001 S.30 (SUP-RL), fällt und daher gegebenenfalls eine strategische Umweltprüfung erfordert (sh. auch Art. 9 Abs. 3 und Art. 7 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, BGBl. III Nr. 88/2005 idF BGBl. III Nr. 58/2014, im Folgenden „Aarhus-Konvention“).

Prüfungsverpflichtung nach der UVP-RL

Da der Entwurf des StEntG Sonderregelungen für das, die UVP-RL umsetzende UVP-G enthält, sollte sichergestellt werden, dass die durch die Sonderregelungen geschaffene Rechtslage der Richtlinie entspricht

Art. 2 Abs. 1 der RL bestimmt zunächst, dass Projekte, bei denen aufgrund ihrer Art, Größe, oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, vor Erteilung der Genehmigung „einer Genehmigungspflicht unterworfen und einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden“. Es wird vor diesem Hintergrund angeregt, die in § 11 Abs. 3 des Entwurfs geregelte Genehmigungsfiktion für den Fall, dass die Behörde nicht binnen einem Jahres ab Kundmachung des Vorhabens in einer Verordnung gemäß § 9 über den Antrag entschieden hat, auf ihre Vereinbarkeit mit dieser Verpflichtung zu überprüfen. Hinsichtlich der auf S. 1 der Erläuterungen erbrachten Anmerkung, dass es Art 2 Abs. 4 UVP-RL erlaube, einzelne Projekte von den Bestimmungen der RL auszunehmen, wird auf den dieser Erlaubnis unmittelbar folgenden Text hingewiesen, der die weiteren Voraussetzungen für eine solche Freistellung regelt. Da die RL in diesem Fall alternativ eine andere Form der Prüfung vorsieht, ist fraglich, ob es das Unionsrecht zulassen würde, dass eine Genehmigung erteilt wird, ohne dass eine inhaltliche Prüfung durchgeführt wurde. Der EuGH hat in seiner Judikatur u.a. festgestellt, dass auch, wenn Mitgliedstaaten bestimmte Arten von Projekten von der Pflicht zur Untersuchung ausnehmen, bei Projekten, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten besteht, eine Untersuchung über die Auswirkung dieser Projekte durchzuführen ist, vgl. dazu EuGH 24.10.1996, Rs. C-72/95, Kraajiveld/Zuid-Holland, ECLI:EU:C:1996:404, Rz. 50. Es wird angeregt, dieses unionsrechtliche Erfordernis einer Prüfung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Zusätzlich ist auf die in diesem Fall gemäß Art. 2 Abs. 4 der RL notwendige Öffentlichkeitsbeteiligung und Benachrichtigung der Kommission hinzuweisen.

Beschränkung der Beschwerdemöglichkeit

§12 Abs. 2 des Entwurfs sieht eine Beschränkung der Beschwerdemöglichkeit gegen einen Bescheid auf Beschwerden, die von der Lösung einer Rechtsfrage mit grundsätzlicher Bedeutung abhängen, vor. Diesbezüglich wird zunächst auf Art. 11 UVP-RL hingewiesen, der gerichtliche Überprüfungsverfahren vorschreibt. Darüber hinaus ist einerseits fraglich, inwiefern eine solche Bestimmung mit Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG vereinbar ist und der Systematik der

Verwaltungsgerichtsbarkeit entspricht, andererseits wird angeregt, die Vereinbarkeit der Bestimmung mit den Verfahrensgrundrechten zu überprüfen. Diese sind sowohl gemäß Art. 6 EMRK (bei Betriebsgenehmigungen handelt es sich um einen Ausspruch über „civil rights“) als auch gemäß Art. 47 GRC berührt. Die Beschränkung eines Rechtsmittels vor einer gerichtlichen Instanz steht in einem Spannungsverhältnis zur Gewährleistung einer Entscheidung durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht, das zuständig ist, über Sach- und Rechtsfragen zu entscheiden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass diese Beschränkung dazu führen kann, dass ein Vorhaben bewilligt wird, das weder durch eine Behörde, noch durch ein Gericht inhaltlich geprüft wurde.

Hinsichtlich § 12 Abs. 3 des Entwurfs wird auf das in Art. 6 EMRK und Art. 47 GRC verbrieftete Recht auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hingewiesen. Eine mündliche Verhandlung kann unter gewissen Umständen entfallen, wenn es sich um Rechtsfragen ohne besondere Komplexität handelt oder keine weitere Klärung des Sachverhaltes zu erwarten ist. Es wird angeregt, zu prüfen, ob dies bei den hier geregelten Verfahren der Fall ist.

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit

Die in § 11 des Entwurfs vorgesehene Genehmigungsfiktion könnte darüber hinaus dazu führen, dass die in der Art. 6 Abs. 2 UVP-RL vorgesehene *wirksame* Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht gewährleistet werden kann, wenn eine Genehmigung gemäß § 11 erteilt wird, bevor sich die betroffene Öffentlichkeit beteiligen konnte bzw. ohne dass die Behörde ausreichend Zeit hatte, deren Vorbringen zu prüfen.

Diese Verpflichtung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergibt sich zusätzlich aus der Aarhus-Konvention, der sowohl Österreich als auch die EU angehören. Wie sich aus den Erwägungsgründen der UVP-RL ergibt, setzt diese die in Art. 6 der Aarhus-Konvention geregelte Öffentlichkeitsbeteiligung sowie den entsprechenden Rechtsschutz gemäß Art. 9 Abs. 2 und 4 um. Eine Verletzung der Aarhus-Konvention wäre auch eine Verletzung des in Art. 4 Abs. 3 EUV vorgesehenen unionsrechtlichen Loyalitätsgebots, das eine Verpflichtung zur innerstaatlichen Umsetzung gemischter Abkommen (wie der Aarhus-Konvention) enthält, wie der EuGH in seinem Urteil vom 07.10.2004 in der Rs. C-239/03, Kommission/Frankreich, ECLI:EU:C:2004:598, 9325, feststellte. Nach der gefestigten Rechtsprechung des EuGH

beinhaltet Art. 4 Abs. 3 EUV auch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den gerichtlichen Schutz der Rechte zu gewährleisten, die den Einzelnen aus dem Unionsrecht zustehen. Ebenso trägt Art. 19 Abs. 1 EUV den Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen, um in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz zu gewährleisten (vgl. EuGH 20.12.2017, Rs. C-664/15, Protect/Bezirkshauptmannschaft Gmünd, ECLI:EU:C:2017:987, Rz. 35).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es Art. 2 Abs. 5 UVP-RL zwar erlaubt, einzelne Projekte durch besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt zuzulassen, ohne die betroffene Öffentlichkeit zu beteiligen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Ziele der Richtlinie verwirklicht werden.

Wien, am 17. August 2018

Für die Bundesministerin:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)